

werden (vgl. §§ 51 bis 54 KKO, §§ 43 bis 46 SchKO). Liegen erneut Verstöße gegen die Schulpflicht vor, so kann dies eine fortwährende Vernachlässigung nach § 142 sein. Dieser Voraussetzungen bedarf es nicht, wenn die Schulpflichtverletzung von Dauer ist und die Eltern noch andere fortwährende Vernachlässigungen im Sinne von § 142 begangen haben.

5. Die fortwährende Vernachlässigung muß zu einer Entwicklungsgefährdung oder -Schädigung des Kindes oder Jugendlichen geführt haben. Eine **Entwicklungsgefährdung** liegt vor, wenn durch die fortwährende Vernachlässigung die reale Gefahr des Eintritts typischer Entwicklungsschäden besteht. Dazu gehören auch die Entwicklung der Sprache und Motorik.

Eine **Schädigung der körperlichen Integrität** liegt vor, wenn durch das Verhalten der Erziehungsberechtigten bereits nachweisbare negative Folgen in der Persönlichkeitsentwicklung eingetreten sind. Das kann sich z. B. in einem dem Alter des Kindes nicht entsprechenden körperlichen Allgemein- und Ernährungszustand, in erheblichen geistigen und bildungsmäßigen Rückständen, in psychischen Schäden (Hemmungen, Verängstigungen, Neurosen) oder in einer sittlichen Fehlhaltung zeigen.

Die Gefährdung oder Schädigung kann sich sowohl auf die körperliche, geistige und sittliche Entwicklung beziehen, als auch ein oder mehrere Kriterien betreffen (BG Halle, Urteil vom 11.5.1970/Kass. S 4/70).

Das Tatbestandsmerkmal der Gefährdung entfällt nicht dadurch, daß der Eintritt von Entwicklungsschäden durch Dritte verhindert wird.

6. Eine strafrechtlich relevante Erziehungspflichtverletzung setzt die Möglichkeit gesellschaftsgemäßen Verhaltens voraus. Dem können gegebenenfalls objektive oder subjektive **Hinderungsgründe** entgegenstehen, so bei

kinderreichen Familien in Verbindung mit ungünstigen Umweltbedingungen oder bei einem geringen Entwicklungs- und Bildungsniveau der Erziehungsberechtigten, so daß die Erziehungsaufgaben von ihnen nicht erfüllt werden können. Das kann auch der Fall sein, wenn für das Kind eine Spezialernährung erforderlich ist. Dagegen erfordert das Verabreichen ausreichender Nahrung und regelmäßiges Waschen keine komplizierten Denkprozesse (OG-Urteil vom 10. 12. 1970/3 Ust 10/70).

7. **Absatz I Ziff. 2** erfaßt den Mißbrauch der Erziehungsbefugnisse in Form von Mißhandlungen der Kinder oder Jugendlichen durch Erziehungsberechtigte.

Mißhandeln ist ein Verhalten, das unter Berücksichtigung des Alters und Entwicklungsstandes des Kindes oder Jugendlichen durch ein rohes oder brutales Vorgehen gekennzeichnet ist oder ein Kind oder einen Jugendlichen in seinem physischen oder psychischen Wohlbefinden erheblich beeinträchtigt. Es umfaßt sowohl tätliche Angriffe auf die körperliche Integrität als auch solche auf die Psyche. Die Mißhandlung kann durch Schlagen, Fesseln, Einsperren u. ä. Handlungen erfolgen (OG-Urteil vom 28. 10. 1975/3 Ust 26/75). Die Tötlichkeiten müssen über eine bloße Züchtigung mittels leichter Schläge hinausgehen, ohne daß es zu Gesundheitsschäden kommen muß (BG Rostock, Beschluß vom 23. 7. 1968/3 BSB 105/68).

Eine negative Einstellung des Täters zu seinen Erziehungspflichten ist nicht Voraussetzung. Anlässe, Motive und Zielvorstellungen des Täters haben ebenfalls keinen Einfluß auf die Tatbestandsmäßigkeit. Sie sind aber für die Strafzumessung bedeutsam (OG-Urteil vom 27. 8. 1974/3 Zst 18/74).

Bei Körperverletzungen als Folge von Mißhandlungen im Sinne von Abs. 1 Ziff. 2 ist § 142 gegenüber § 115 das speziellere Gesetz. Wird durch die Mißhandlung zugleich eine Schädigung der